



Ziviles Krisenmanagement der Europäischen Union

- Informationsblatt -

(Stand: 2. Januar 2007)

1 Einleitung

Der Vertrag über die Europäische Union stellt die Tätigkeit der Union auf drei Pfeiler. Den ersten Pfeiler bilden verschiedene Bereiche der EU-Politik. Entscheidungen werden dort auf Vorschlag der Kommission durch den Rat getroffen. Im dritten Pfeiler (Justiz und Inneres) ist der Rat sowohl Beschlussorgan als auch Initiator der Politik; ebenso im zweiten Pfeiler, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die u.a. auch die Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) umfasst.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Internationale Rechtsgrundlagen

2.1.1 Vertrag von Maastricht (1992)

Durch den Maastrichter Vertrag über die Europäische Union wurde im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstmals Verantwortung der Union in allen Fragen der Sicherheit und eine verteidigungspolitische Perspektive vertraglich verankert. Die EU verfügt aber nicht über eigene militärische Möglichkeiten; vielmehr sieht der Vertrag vor, dass die EU die Westeuropäische Union (WEU) ersucht, von ihr beschlossene Aktionen auszuarbeiten und durchzuführen.

2.1.2 Vertrag von Amsterdam (1997)

Durch den Vertrag werden die Petersberg-Aufgaben der WEU (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltene Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) in den EU-Vertrag übernommen. Damit war die vertragliche Grundlage für den operativen Aufbau der ESVP gelegt.

2.1.3 Europäischer Rat Köln (03./04. Juni 1999)

Als eigentliche „Geburtsstunde einer eigenständigen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gilt der Europäische Rat in Köln 03./04. Juni 1999. Hier wurde folgende Erklärung veröffentlicht: „Wir, die Mitglieder des Europäischen Rates, wollen entschlossen dafür eintreten, dass die Europäische Union ihre Rolle auf der internationalen Bühne uneingeschränkt wahrnimmt. Hierzu beabsichtigen wir, der Europäischen Union die notwendigen Mittel und Fähigkeiten an die Hand zu geben, damit sie ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gerecht werden kann.“

Somit können im Rahmen der ESVP ausgewogene zivile und militärische Krisenmanagementfähigkeiten aufgebaut werden, um eine umfassende Handlungsfähigkeit der EU zu schaffen.

2.1.4 Europäischer Rat Santa Maria da Feira (19./20. Juni 2000)

Auf dem ER von Feira wurden vier Prioritäten des Zivilen Krisenmanagements der EU definiert:

- Polizei
- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit
- Stärkung der Zivilverwaltung
- Katastrophenschutz.

Zudem wurde beschlossen, dass die EU-Mitgliedsstaaten bis 2003 in der Lage sein sollen, bis zu 5000 Polizisten (davon 1000 innerhalb von 30 Tagen) für EU-Beiträge zu von internationalen Organisationen (VN, OSZE) geführten Missionen oder für EU-autonome Einsätze bereitzustellen.

2.1.5 Europäischer Rat Nizza (7.-9. Dezember 2000)

Auf dem ER Nizza wurden auf der Grundlage der Erfahrungen der bisherigen Missionen zwei Arten der Missionsdurchführung definiert:

1. *Substitution Mission*

Eine Mission, die aufgrund eines fehlenden lokalen legitimen Gewaltmonopols ein Mandat mit Ausübung von Exekutivaufgaben erfordert, z. B. Kosovo, und

dann bei gleichzeitigem Aufbau einer lokalen Polizei dann zwingend in die nachfolgende Mission übergeht.

2. Strengthening of Local Police Mission

Eine Mission, die durch Beobachtung, Beratung und Training etc. der lokalen Polizei ohne Exekutivaufgaben geprägt ist. Diese Missionsart kann auch, wie z.B. in Bosnien, die Missionsart von Beginn an sein.

2.1.6 Europäischer Rat Göteborg (Juni 2001)

Auf dem ER in Göteborg wurden weitere zivile Planziele beschlossen:

- Bereitstellung von bis zu 200 Experten im Rechtsstaatsbereich (Richter, Staatsanwälte, Strafvollzugsbeamte)
- Bildung eines Personalpools von Zivilverwaltungsexperten
- Kurzfristig entsendbare Katastrophenschutzteams von bis zu 2000 Personen.

2.1.7 Ministerial Police Commitment Conference (19. November 2001)

Auf dieser Polizei-Geberkonferenz in Brüssel wurde von allen EU - Mitgliedstaaten ein Beitrag von 5000 Polizisten zum 01. Januar 2003 offiziell bekannt gegeben. Davon sollen 1413 Polizisten innerhalb von 30 Tagen einsetzbar sein (rapid deployment). Insgesamt wurde das Feira-Ziel übertroffen; zusätzlich haben sich einige Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich, Italien, Portugal) verpflichtet, schnell einsetzbare, integrierte Polizeieinheiten (IPU = Integrated Police Units) bereitzustellen. Im Verlauf der Konferenz haben auch die 13 Beitrittskandidaten der EU sowie Island und Norwegen Beiträge angekündigt. Frankreich und Italien haben zudem komplette Police Headquarters angeboten.

2.2 Nationale Rechtsgrundlagen

2.2.1 Grundgesetz

Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten (Außenpolitik) ist gemäß Art. 32 GG eine Bundesangelegenheit. Damit fällt auch die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an internationalen Friedensmissionen in die politische Zuständigkeit des Bundes.

Die Ermächtigung des Art. 24 II GG berechtigt den Bund durch völkerrechtlichen Vertrag nicht nur zum Eintritt in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit und zur Einwilligung in damit verbundene Beschränkungen seiner Hoheitsrechte, sondern bietet vielmehr auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Übernahme der mit der Zugehörigkeit zu einem solchen System typi-

scherweise verbundenen Aufgaben¹. So wie der Einsatz der Streitkräfte als ultima ratio durch Art. 24 II GG in Verbindung mit dem Eintritt in ein System kollektiver Sicherheit verfassungsrechtlich gedeckt ist, ist auch der im Rahmen von Friedensmissionen übliche Einsatz von Polizeikräften als typischerweise mit dem System verbundene Aufgabe zu betrachten.

2.2.2 Bundespolizeigesetz

Gemäß § 8 BPolG kann die Bundespolizei u.a. zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen und unter Verantwortung der Vereinten Nationen, einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, der die Bundesrepublik Deutschland angehört, der Europäischen Union oder der Westeuropäischen Union im Ausland verwendet werden.

2.2.3 Beschluss der Bundesregierung

Der Polizeieinsatz im Rahmen einer Friedensmission oder einer humanitären Maßnahme im Ausland erfolgt jeweils aufgrund eines förmlichen Beschlusses der Bundesregierung. Der Deutsche Bundestag ist über die beabsichtigte Verwendung zu unterrichten (§ 8 Abs. 1 BPolG).

2.2.4 Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder

Zur Durchführung von Polizeieinsätzen im Ausland im Rahmen internationaler Unterstützungsaktionen hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auf ihrer Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, dass die Länder zusammen mit dem Bund eine Arbeitsgruppe gründen, die umgehend zusammentritt, wenn absehbar ist, dass ein Polizeieinsatz geplant ist. Der Wortlaut des Beschlusses macht deutlich, dass es sich bei diesen Einsätzen unbeschadet der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten um eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer nationalen Gesamtverantwortung handelt und erforderliche Entscheidungen, sofern bestehende Zuständigkeiten nicht entgegenstehen, gemeinsam zu treffen und umzusetzen sind.

Vor jeder Teilnahme an einer Friedensmission setzt sich der Bund mit den Ländern bezüglich einer Beteiligung der Länder an der Mission ins Benehmen (IMK-Beschlussfassung).

¹ BVerfG Urt. v. 12.07.1994 NJW 1994, 2207, Begründung I.1. zu Art. 24 II GG

2.2.5 Beamtenrechtsrahmengesetz

Diese für die Bundespolizei geschaffene einfachgesetzliche Rechtsgrundlage findet infolge der Abordnung der Landesbeamten in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern für das gesamte deutsche Kontingent Anwendung. Der Bundesminister des Innern weist die Beamten des Bundes und der Länder gem. § 123a BRRG der jeweiligen für den Einsatz verantwortlichen internationalen Organisation zur Dienstleistung zu.

2.2.6 Eckpunktepapier der Ländervertreter der Innenseiten in der StS-AG

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe auf Staatssekretärschene der Länder und des Bundes haben auf ihrer Sitzung am 27. Juni 2001 in Berlin gemeinsam bestätigt, dass Deutschland einen Beitrag von bis zu 1000 Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder für das Zivile Krisenmanagement der EU grundsätzlich ermöglichen wird.

3 Deutscher Beitrag zum ZKM im Bereich der Polizei

3.1 Nationale Umsetzung des Feira-Beschlusses

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf der Geberkonferenz am 19. November 2001 in Brüssel 910 Polizeivollzugsbeamten zum 1. Januar 2003 offiziell bekannt gegeben. Davon sollen 90 PVB innerhalb von 30 Tagen einsetzbar sein (rapid deployment).

Die deutschen PVB werden bis 450 PVB zu 1/3 durch den Bund (BPOL und BKA) und zu 2/3 durch die Länder gestellt; ab dem 451. PVB stellen Bund und Länder jeweils die Hälfte. Der Beitrag der einzelnen Bundesländer berechnet sich nach dem „Königsteiner Schlüssel“.

Die X+30-Kräfte werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern gestellt. An den integrierten Polizeieinheiten (Integrated Police Forces = IPU) beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland nicht. Ebenso stellt Deutschland keine Police Headquarters zur Verfügung.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen können deutsche Polizeibeamte auch nicht unter einer militärischen Führung operieren, wie z.B. Polizeieinheiten vom Typ der französischen Gendarmerie und dürfen nur auf freiwilliger Basis in einem militärisch sicheren Umfeld eingesetzt werden.

3.2 Vor- und Nachbereitung

Die Vor- und Nachbereitung aller vorgesehenen deutschen Polizeibeamten gliedert sich in eine Basisvorbereitung und eine spezielle Einsatzvorbereitung für eine konkrete Mission sowie eine Einsatznachbereitung für die zurückkehrenden Beamten.

Innerhalb der Mission soll noch eine missionsspezifische Fortbildung unter Verantwortung des entsprechenden Mandatsträgers durchgeführt werden.

Die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen finden regional an drei deutschen Polizeiausbildungszentren statt:

- Bundespolizeiakademie in Lübeck
- Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen in Brühl
- Polizeiakademie Baden-Württemberg, Außenstelle Wertheim.

Für das PVB hD wird noch ein nationales dreitägiges Vorbereitungsseminar angeboten.

Im Rahmen des Netzwerks „Europäische Polizeiakademie“ (College European Police) finden weitere Kurse für das Führungspersonal einer Mission in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten statt.